



Antwort zur Anfrage Nr. 0388/2025 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**Öffnungszeiten Wirtschaftsgärten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1.: Auf welcher Grundlage werden Ausnahmen für eine Verlängerung der Betriebszeit auf nach 22.00 Uhr erteilt?**

**Antwort:**

Grundlage für die Verlängerung der Betriebszeit in einem Wirtschaftsgarten über 22.00 Uhr hinaus ist zunächst eine Antragstellung des/der Betreiber:in des jeweiligen Wirtschaftsgartens bei der zuständigen Gaststättenbehörde.

Rechtsgrundlage ist § 4 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG).

Ausnahmen für die Außengastronomie können auch nach § 4 Abs. 5 LImSchG zugelassen werden, in Mainz z.B. an der Johannisnacht.

Sofern zu erwarten ist, dass der Betrieb des Wirtschaftsgartens, zu größeren Lärmimmissionen führt, z.B. bei einer engen Wohnbebauung, können auch Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch Unterschriften aller anliegenden Anwohner einer Verlängerung der Betriebszeit zugestimmt wird. Im Einzelfall können auch Messungen durch einen Schallschutzbeauftragten gefordert werden, um zu ermitteln, ob die Lärmimmissionen in dem gesetzlichen Rahmen liegen.

**Frage 2.: Welche Voraussetzungen sind für Antragstellende zu erfüllen?**

**Antwort:**

Grundsätzlich müssen Antragstellende ihren Betrieb bislang so geführt haben, dass es zu keinen berechtigten Lärmbeschwerden der Anwohnerschaft gekommen ist. Dies beinhaltet nicht nur Lärmbeschwerden eines bestehenden Wirtschaftsgarten bis 22.00 Uhr, sondern auch alle anderen Lärmbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte.

**Frage 3.: Was kann dazu führen, dass keine Ausnahme erteilt werden kann?**

**Antwort:**

Betriebszeiten von Wirtschaftsgärten bzw. auch ein vollständiges Verbot des Betriebs eines solchen können in dem jeweils geltenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Ferner können Betriebszeiten für eine Außengastronomie auch in der jeweiligen Baugenehmigung erlassen werden.

Betriebszeiten darüber hinaus sind dann grundsätzlich nicht möglich.

Des Weiteren können keine Ausnahmen erteilt werden, wenn bereits in der Vergangenheit gegen die bestehenden Betriebszeiten bis 22:00 Uhr für den jeweiligen Wirtschaftsgarten in regelmäßiger und in massiver Weise verstoßen wurde.

#### **Frage 4.: Was führt zum Entzug einer Ausnahme?**

##### **Antwort:**

Sofern der Ordnungsbehörde mehrfach berechtigte Lärmbeschwerden von Anwohnern vorliegen und die bisherigen Gespräche oder schriftlichen Aufforderungen an die/den Betreiber:in, die Gaststätte bzw. den Wirtschaftsgarten ordnungsgemäß zu betreiben, keine Besserung ergeben haben, kann die Betriebszeitverlängerung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden (vgl. § 4 Abs. 4, S. 4 LImSchG).

Nach gängiger Rechtsprechung ist die Nachtruhe der Anwohner grundsätzlich höher einzustufen, als das Interesse des/der Betriebsinhaber:in an dem Betrieb eines Wirtschaftsgartens nach 22.00 Uhr.

#### **Zu Frage 5.: Welche städtischen Ämter sind jeweils befasst.**

##### **Antwort:**

Grundsätzlich zuständig ist zunächst das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt (30); hier: die Gaststättenbehörde in der Ordnungsabteilung, welche den Antrag bearbeitet.

Im Einzelfall können das Grün- und Umweltamt (67) und das Bauamt (60) beteiligt werden.

#### **Zu Frage 6.: Wie kann eine pauschale Ausweitung der Schließzeit, ohne individuelle Antragstellung, umgesetzt werden.**

##### **Antwort:**

Die zuständige Behörde kann durch den Erlass einer Allgemeinverfügung oder einer Satzung den Beginn der Nachtzeit über 22.00 Uhr hinaus festlegen (vgl. § 4 Abs. 4 S. 1 und S. 2 LImSchG).

Hinweis: Die Frage der Möglichkeit zum Erlass einer diesbezüglichen Allgemeinverfügung wurde am 31.05.2024 durch die Rechtsabteilung des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes eingehend geprüft. Hierbei wurde festgehalten, dass die Möglichkeit einer Allgemeinverfügung nicht dazu führen würde, dass diese ohne Prüfung der konkreten Anwohnerinteressen möglich wäre. Hier hätte weiter eine Abwägung der Interessen vor dem Hintergrund der konkreten örtlichen Lage stattzufinden. Bevor es zum Erlass einer Allgemeinverfügung käme, müsste daher eine Prüfung des gesamten Stadtgebietes erfolgen, da die Allgemeinverfügung ansonsten rechtswidrig sein könnte.

Die bisherige Regelung der Einzelfallprüfung und Entscheidung hat sich nach Auffassung der Verwaltung bestens bewährt.

Mainz, 25.03.2025

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete